

Synopsis

Umsetzung der Totalrevision des BZG - Gesetze

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
	<p>Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom _____, <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG) vom 19. Juni 2007 (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG)</p>	
<p>vom 19. Juni 2007</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Luzern,</i></p>	
<p>gestützt auf die Artikel 6 und 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002¹, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007²,</p>	<p>gestützt auf die Artikel 614 und 987 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 <u>20. Dezember 2019</u>³, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007 _____ <u>2021</u>⁴,</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>	

¹ SR [520.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>¹ Das Gesetz regelt den Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen sowie im Fall bewaffneter Konflikte. Es regelt die Rechte und Pflichten von Kanton, Gemeinden und Privaten, insbesondere den Einsatz der Partnerorganisationen, die zeit- und lagegerechte Führung und die gemeinsame Ausbildung.</p>	<p>¹ Das Gesetz regelt den Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen sowie im Fall bewaffneter Konflikte. Es regelt die Rechte und Pflichten von Kanton, Gemeinden und Privaten <u>im Bevölkerungsschutz</u>, insbesondere den Einsatz der Partnerorganisationen, die zeit- und lagegerechte Führung und die gemeinsame Ausbildung.</p>
<p>§ 2 Begriffe</p> <p>¹ Der Bevölkerungsschutz ist eine modular aufgebaute Struktur für Führung, Schutz und Hilfe, welche das Leben, die Lebensgrundlagen und die Kulturgüter der Bevölkerung bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen sowie bei machtpolitischen Bedrohungen schützt.</p> <p>² Als Katastrophen gelten natur- oder zivilisationsbedingte Schadenereignisse und schwere Unglücksfälle, die so viele Schäden und Ausfälle verursachen, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.</p> <p>³ Als Notlagen gelten Situationen, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entstehen und mit den ordentlichen Abläufen nicht bewältigt werden können, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordern.</p>	<p>§ 2 aufgehoben</p>
<p>§ 7 Führungsstab der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinde bestimmt einen Führungsstab. Dieser wird jeweils für die Bewältigung eines konkreten Ereignisses gebildet und besteht aus einem oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde und einem Stab. Soweit nötig, sind die Partnerorganisationen und Fachleute im Stab vertreten.</p> <p>² Die Gemeinde bestimmt eine verantwortliche Person für den Bevölkerungsschutz. Diese ist zuständig für die Vorbereitung und die Koordination.</p> <p>³ Die Gemeinde trägt die Kosten für ihren Führungsstab.</p>	

² GR 2007 863

³ SR [520.1](#)

⁴ B 2021

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
	<p>⁴ Die Gemeinden können sich zu regionalen Führungsstäben zusammenschliessen. Die Regelungen für die Führungsstäbe der Gemeinden gelten sinngemäss auch für regionale Führungsstäbe.</p>
<p>§ 8 Partnerorganisationen</p> <p>¹ Partnerorganisationen im Bereich Bevölkerungsschutz sind: Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Der Regierungsrat regelt die Abgrenzungen zwischen den Partnerorganisationen.</p> <p>² Die Partnerorganisationen stimmen die Organisation, die Ausbildung und deren Leistungsziele, die Bereitschaft sowie die Materialbeschaffung aufeinander ab. Sie können insbesondere über die gemeinsame Ausbildung Zusammenarbeitsverträge abschliessen.</p> <p>³ Die Partnerorganisationen unterstützen sich gegenseitig, insbesondere im Einsatz und bei der Ausbildung.</p>	<p>¹ <i>aufgehoben</i></p> <p>² Die Partnerorganisationen <u>im Bevölkerungsschutz</u> stimmen die Organisation, die Ausbildung und deren Leistungsziele, die Bereitschaft sowie die Materialbeschaffung aufeinander ab. Sie können insbesondere über die gemeinsame Ausbildung Zusammenarbeitsverträge abschliessen.</p>
<p>§ 9 Aufgaben der Partnerorganisationen</p> <p>¹ Die Polizei ist insbesondere verantwortlich für die Warnung, die Alarmierung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen, für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und für die Verkehrsregelung.</p> <p>² Die Feuerwehr ist insbesondere verantwortlich für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr.</p> <p>³ Das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, ist insbesondere verantwortlich für die medizinische und psychologische Versorgung der Bevölkerung sowie der Einsatzkräfte.</p> <p>⁴ Die technischen Betriebe sind verantwortlich für das Funktionieren der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik.</p>	<p>⁴ Die technischen Betriebe sind <u>insbesondere</u> verantwortlich für das Funktionieren zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser-Verfügbarkeit von unverzichtbaren Gütern und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik-Dienstleistungen für die Bevölkerung.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>⁵ Der Zivilschutz übernimmt insbesondere Aufgaben in der Betreuung und der Instandstellung und unterstützt die anderen Partnerorganisationen in Logistik, Führung und Kulturgüterschutz.</p>	<p>⁵ Der Zivilschutz übernimmt<u>ist</u> insbesondere Aufgaben in der Betreuung<u>verantwortlich für den Schutz</u> und die Rettung der Instandstellung und unterstützt<u>die Bevölkerung, für die Betreuung schutzsuchender Personen, für die Führungsunterstützung und die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen in Logistik,</u> Führung und Kulturgüterschutz,<u>sowie für den Schutz der Kulturgüter.</u></p>
	<p>§ 13a Gemeinsame Kommunikationssysteme</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die kantonalen Zuständigkeiten für die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 19. Juni 2007 (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Gesetz über den Zivilschutz (ZSG)</p>	
<p>vom 19. Juni 2007</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Luzern,</i></p>	
<p>gestützt auf die Artikel 6, 27 Absatz 3, 38 Absatz 1, 47 und 75 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002¹ und auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966², nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007³,</p>	<p>gestützt auf die Artikel 6, 27 14, 45 Absatz 3, 38 Absatz 1, 47 und 75<u>46</u> Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002<u>20. Dezember 2019</u>⁴, und auf Artikel 4-5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten-, <u>bei Katastrophen und in Notlagen vom 6. Oktober 1966</u><u>20. Juni 2014</u>⁵, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007 _____ <u>2021</u>⁶,</p>

¹ SR [520.1](#)

² SR [520.3](#)

³ GR 2007 863

⁴ SR [520.1](#)

⁵ SR [520.3](#)

⁶ B 2021

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>¹ Dem Zivilschutz obliegen namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung,b. Betreuung von schutzsuchenden und von obdachlosen Personen,c. Schutz von Kulturgütern,d. Unterstützung der Partnerorganisationen, insbesondere bei Katastrophen und Notlagen,e. Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik,f. Instandstellungsarbeiten,g. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. <p>² Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz in der Verordnung weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>§ 1 aufgehoben</p>
<p>§ 2 Einteilung der Schutzdienstpflichtigen</p> <p>¹ Die zuständige Behörde entscheidet über die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen und führt die Kontrolle. Die Gemeinden liefern die dazu notwendigen Daten.</p> <p>² Schutzdienstpflichtige können in die Personalreserve eingeteilt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Bestände in der betreffenden Region oder Gemeinde gemäss den Vorgaben des Kantons erreicht sind,	<p>² <u>Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige können in-erfasst die Personalreserve eingeteilt werden, wenn zuständige Behörde im gesamtschweizerischen Personalpool.</u></p> <p>a. <i>aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>b. sie ein bestimmtes Alter erreicht haben oder</p> <p>c. sie den Anforderungen nicht genügen.</p>	<p>b. <i>aufgehoben</i></p> <p>c. <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 3 Zivilschutzorganisationen und -formationen</p> <p>¹ Die zuständige Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden die Anzahl und die Mindestbestände der Zivilschutzformationen.</p> <p>² Die Gemeinden bilden nach den Vorgaben des Kantons regionale Zivilschutzorganisationen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, regionale Zivilschutzorganisationen für den Zivilschutz zu bilden, wenn</p> <p>a. sie aufgrund der Bevölkerungszahl oder der zur Verfügung stehenden Schutzdienstpflichtigen nicht in der Lage sind, eine eigenständige Zivilschutzorganisation zu bilden und</p> <p>b. die Gemeinden einer Region keine einvernehmliche Lösung finden können.</p> <p>⁴ Wird eine regionale Zivilschutzorganisation gebildet, ist die Zusammenarbeit gemäss Gemeindegesetz zu regeln. Die Regelung ist vom zuständigen Departement zu genehmigen.</p> <p>⁵ Das zuständige Departement kann mit Gemeinden Leistungsvereinbarungen über Zivilschutzformationen zur Erfüllung besonderer Aufgaben abschliessen.</p>	<p>⁶ Der Kanton kann eine kantonale Zivilschutzformation betreiben. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>
<p>§ 7 Zuständigkeit des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für</p> <p>a. die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen und von Freiwilligen in die Zivilschutzorganisation,</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>b. die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen, die Einteilung in die Personalreserve, die vorzeitige Entlassung zu Gunsten der Partnerorganisationen sowie den Ausschluss,</p> <p>c. die Durchführung der Grund-, der Zusatz-, der Kader- und der Weiterbildung,</p> <p>d. das Aufgebot, die Dispensation und die Verschiebung bei kantonalen Kursen,</p> <p>e. die Bewilligung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft,</p> <p>f. die Festlegung der Leistungsziele in der Ausbildung sowie deren Evaluation,</p> <p>g. die Festlegung des minimal notwendigen Materials der Zivilschutzformationen, einschliesslich der persönlichen Ausrüstung,</p> <p>h. die Bewilligung von Schutzräumen, die Festlegung der Ersatzbeiträge und die Schutzraumsteuerung,</p> <p>i. die Aufsicht über die Kontrolle von Schutzanlagen und Schutzräumen,</p> <p>j. alle weiteren, nicht ausdrücklich den Gemeinden zugeordneten Zivilschutzaufgaben.</p> <p>² Er kann auf Gesuch hin Zivilschutzorganisationen zur Unterstützung anderer Kantone in der Katastrophen- und Nothilfe sowie für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft anbieten.</p>	<p>b. die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen, die <u>Einteilung in Erfassung von nicht eingeteilten Schutzdienstpflichtigen im gesamtschweizerischen Personalpool und die Personalreserve</u>Einteilung von Personen aus diesem Pool, die vorzeitige Entlassung zu Gunsten der Partnerorganisationen sowie den Ausschluss,</p> <p>c. ^{bis} das Betreiben eines Ausbildungszentrums,</p> <p>d. das Aufgebot, die Dispensation und die Verschiebung <u>von Schutzdienstpflichtigen der kantonalen Zivilschutzformation und bei kantonalen Kursen</u>,</p> <p>g. die Festlegung des minimal notwendigen Materials der Zivilschutzformationen, einschliesslich der persönlichen Ausrüstung;</p> <p>g. ^{bis} die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen,</p> <p>h. die Bewilligung von Schutzräumen, die Festlegung der Ersatzbeiträge und die <u>Schutzraumsteuerung</u>Steuerung des Schutzraumbaus,</p> <p>i. die Aufsicht über die Kontrolle von Schutzanlagen und Schutzräumen,</p> <p>i. ^{bis} den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kantonalen Schutzanlagen,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>³ Der Regierungsrat hat die Aufsicht über den Zivilschutz. Er erlässt Verordnungen, soweit sie für den Vollzug des Bundesrechts und dieses Gesetzes notwendig sind. Er bezeichnet die zuständige kantonale Behörde.</p>	
<p>§ 8 Zuständigkeit der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse,b. das Aufgebot, die Dispensation und die Verschiebung bei Wiederholungskursen,c. das Aufgebot für Einsätze und deren Durchführung, sofern nicht der Kanton zuständig ist,d. die Beförderung der Schutzdienstpflichtigen ihrer Zivilschutzformationen,e. die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen,f. die Beschaffung und die Instandhaltung des Materials sowie die Requisition,g. die Erstellung der Verzeichnisse und der erforderlichen Dokumentation der Kulturgüter,h. die Kontrolle der Schutzräume,i. die Wartung und den Unterhalt der Schutzanlagen.	<p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>h. <i>aufgehoben</i></p> <p>i. <u>den Bau, die Wartung Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Unterhalt</u>Betrieb der <u>kommunalen</u> Schutzanlagen.</p>
<p>§ 9 Einsatzbereitschaft der Schutzbauten</p> <p>¹ Private und öffentliche Schutzräume müssen die Schutzfunktion erfüllen. Bauliche Veränderungen sind von der zuständigen kantonalen Behörde zu bewilligen.</p>	<p>¹ Private und öffentliche Schutzräume müssen <u>Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die Schutzfunktion erfüllen. Bauliche Veränderungen sind für die Bewilligung von der baulichen und technischen Veränderungen an Schutzbauten zuständigen kantonalen Behörde zu bewilligen Behörden.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>² Die zivilschutzfremde Nutzung öffentlicher Schutzräume sowie von Schutzanlagen ist möglich, sofern die zivilschützerischen Bedürfnisse dies zulassen.</p> <p>³ Bauliche und technische Änderungen von Schutzanlagen sind durch die zuständige kantonale Behörde zu bewilligen.</p> <p>⁴ Die zuständige kantonale Behörde legt den Grad der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen fest.</p>	<p>² Die zivilschutzfremde Nutzung öffentlicher Schutzräume sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen ist möglich, sofern die zivilschützerischen Bedürfnisse dies zulassen, gewähren bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten dem koordinierten Sanitätsdienst den sofortigen Zutritt.</p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p> <p>⁴ Die zuständige kantonale Behörde legt den Grad der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen fest. <u>Der Regierungsrat regelt das Nähere.</u></p>
<p>§ 10 Kontrolle der Schutzbauten</p> <p>¹ Die Gemeinden kontrollieren nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume.</p> <p>² Dem Kontrollpersonal ist Zugang zu den Schutzräumen, den Einrichtungen und zur Ausrüstung zu gewähren.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Behörde hat die Aufsicht über die Kontrolle der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen.</p> <p>⁴ Die Eigentümerinnen und Eigentümer beheben die bei der Kontrolle festgestellten Mängel.</p>	<p>¹ Die Gemeinden kontrollieren zuständige kantonale Behörde kontrolliert nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume Schutzbauten.</p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 11 Planung von Schutzräumen und -anlagen</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Behörde bestimmt nach den Vorgaben des Bundes die Beurteilungsgebiete für die Steuerung des Schutzraumbaus. Wenn innerhalb eines Beurteilungsgebietes der Schutzraumbedarf gedeckt ist, müssen keine weiteren Schutzräume gebaut werden. Die für die Schutzraumsteuerung erforderlichen Daten sind der zuständigen kantonalen Behörde von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² ...</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>³ Der Regierungsrat legt den Bedarf an Schutzanlagen fest. Die Gemeinden sorgen nach den Vorgaben des Bundes für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Schutzanlagen.</p>	<p>³ Der Regierungsrat legt den Bedarf an Schutzanlagen fest. Die Gemeinden sorgen nach den Vorgaben des Bundes für den Bau, bezeichnet die Ausrüstung, den Unterhalt und kantonalen Behörden, die Erneuerung der für die Festlegung des Bedarfs an Schutzanlagen zuständig sind.</p>
<p>§ 13 Kostentragung durch den Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten</p> <p>a. für die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit entstehen,</p> <p>b. für die Grund-, Zusatz-, Kader- und Weiterausbildungskurse,</p> <p>c. für die von ihm gebauten Schutzräume,</p> <p>d. für die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt der kantonalen Schutzanlagen,</p> <p>e. für die von ihm angeordneten Einsätze,</p> <p>f. aus den Leistungsvereinbarungen mit den Zivilschutzorganisationen.</p>	<p>b. für die Grund-, Zusatz-, Kader- und Weiterausbildungskurse<u>Weiterbildungskurse</u>,</p> <p>b. ^{bis} für das Betreiben eines Ausbildungszentrums,</p> <p>b. ^{ter} für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen,</p> <p>c. ^{bis} für die periodische Kontrolle der privaten und öffentlichen Schutzräume,</p> <p>d. für die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den <u>Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb</u> der kantonalen Schutzanlagen,</p>
<p>§ 14 Kostentragung durch die Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für</p> <p>a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit entstehen,</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>b. die Wiederholungskurse,</p> <p>c. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials der Zivilschutzformationen,</p> <p>d. die von ihnen gebauten öffentlichen Schutzräume,</p> <p>e. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für die Wartung und den Unterhalt der Schutzanlagen,</p> <p>f. die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzformationen,</p> <p>g. die von ihnen angeordneten Einsätze,</p> <p>h. die periodische Kontrolle der privaten und öffentlichen Schutzräume.</p> <p>² Bei Hilfeleistungen in Katastrophen und Notlagen sowie bei Instandstellungsarbeiten ausserhalb der eigenen Zivilschutzorganisation trägt grundsätzlich die Hilfe empfangende Gemeinde die Kosten für den Transport, die Betriebsstoffe, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen beziehungsweise Mitteln. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der helfenden Gemeinde.</p>	<p>d. die von ihnen gebauten öffentlichen Schutzräume,</p> <p>e. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für <u>den Bau, die Wartung-Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung</u> und den Unterhalt<u>Betrieb</u> der <u>kommunalen</u> Schutzanlagen,</p> <p>h. <i>aufgehoben</i></p> <p>² Bei<u>Für</u> Hilfeleistungen in<u>bei</u> Katastrophen-, Notlagen und <u>Grossereignissen</u> sowie bei<u>für</u> Instandstellungsarbeiten ausserhalb <u>des Gebietes</u> der eigenen Zivilschutzorganisation trägt grundsätzlich die Hilfe empfangende Gemeinde die Kosten für den <u>Sold, den</u> Transport, die Betriebsstoffe, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen beziehungsweise Mitteln. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der helfenden Gemeinde.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für die verrechenbaren Kosten nach Absatz 2 in der Verordnung eine Pauschale festlegen. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Zivilschutzorganisationen.</p>
	<p>§ 14a Kostentragung bei Einsätzen für andere Behörden</p> <p>¹ Bei Einsätzen ausserhalb des eigenen Aufgabenbereichs einer Zivilschutzorganisation, die diese für eine andere Behörde leistet, gilt § 14 Absätze 2 und 3 sinngemäss.</p>
<p>§ 15 Kostentragung bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>¹ Bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft sind die Kosten in der Regel durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leistungen zu übernehmen. Die anbietende Behörde entscheidet über die Höhe des zu bezahlenden Betrags.</p>	<p>¹ Bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft sind die Kosten in der Regel durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leistungen zu übernehmen. Die <u>Der Regierungsrat legt die Höhe der Entschädigung für nationale und kantonale Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Zivilschutzorganisationen. Bei regionalen und kommunalen Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft entscheidet die</u> anbietende Behörde entscheidet über die Höhe des zu bezahlenden Betrags. _</p> <p>² Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene ersucht, muss den Kanton oder die Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihm oder ihr direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenszufügung.</p>
	<p>2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz) vom 20. Juni 2005 (Stand 1. November 2005) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung</p> <p>(Kantonales Landesversorgungsgesetz)</p>	
<p>vom 20. Juni 2005</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Luzern,</i></p>	
<p>gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982¹, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. November 2004²,</p>	<p>gestützt auf Artikel 5459 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 198217. Juni 2016³, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. November 2004⁴,</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	

¹ SR [531](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² GR 2005 684

³ SR [531](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ GR 2005 684

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>§ 5 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Entscheide gemäss den Artikeln 23–28 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 kann innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>² Einspracheentscheide können nach den Bestimmungen des Bundesrechts angefochten werden.</p> <p>³ Die übrigen Entscheide auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹ angefochten werden.</p>	<p>¹ Gegen Entscheide gemäss den Artikeln 23–28^{23–28}31–33 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 kann innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>

¹ SRL Nr. [40](#)